



## Lastenheft ŠKODA AUTO a.s. Teil I – 01 Allgemeine rechtliche und kaufmännische Grundlagen

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine rechtliche und kaufmännische Grundlagen.....	2
2. Geheimhaltungsverpflichtung und Informationsschutz .....	2
3. Allgemeine Vereinbarungen zur Vertragsdurchführung .....	4
4. Gewährleistung und Haftung .....	4
5. Urheberrecht und Schutz des geistigen Eigentums .....	5
6. Eigentumsübergang zu den Werkzeugen .....	5

### Abkürzungen (s. Begriffsdefinitionen im Teil I - 00 Lastenheftaufbau)

### Änderungshistorie

Stand	Datum	Beschreibung
1.0	01.10.2016	Neue Fassung
1.1	10.11.2016	Kap. 5 a 6 neu
1.2	10.09.2020	Kap. 2 Verpflichtung zur Geheimhaltung
1.3	05.05.2021	Kap. 2 Sicherheitsaudit <b>TISAX</b>
1.4	01.06.2021	Kap. 1, 4 und 5 IPR Regelungen



## 1. Allgemeine rechtliche und kaufmännische Grundlagen

Die Bedingungen der Zusammenarbeit sind in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ŠKODA AUTO a.s. (weiter nur „AEB“) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version, in den Regelungen zum geistigen Eigentum „Requirements for the Handling of Intellectual Property Rights and Rights to Works with Intangible Outputs“ in aktueller Fassung (hereinafter referred to as “IPR Regelungen“) in der Nachfrage von ŠKODA AUTO a.s., in diesem technischen Lastenheft, in der Bestellung und in den eventuellen z.B. in der Form des Verhandlungsprotokolls nachträglich getroffenen Verabredungen, festgelegt. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Dokumenten ist die für den AN strengere Bedingung gültig, sofern schriftlich nichts anders vereinbart und sofern durch die Unterschriften von beiden Parteien bestätigt.

Der AN ist verpflichtet, sich mit den auf dem Portal [www.vwgroupsupply.com](http://www.vwgroupsupply.com) in Sektion Terms and Conditions/ŠKODA AUTO a.s./General Procurement conditions, veröffentlichten Dokumenten der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. einschließlich AEB and IPR Regelungen bekannt zu machen und gleichzeitig nimmt er zur Kenntnis, dass diese Dokumente im Auftragsfall ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags sein werden und der AN ist verpflichtet, sich nach diesen während der Dienstleistungserbringung zu richten.

Mit der Angebotsvorlage seitens des AN entsteht der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss. Der verbindliche Angebotsempfang ist nur auf der Weise möglich, die in der gültigen Fassung der AEB geregelt ist. Sämtliche im Zusammenhang mit der Angebotsvorbereitung ausgegebenen Kosten des AN gehen zu seinen Lasten.

## 2. Geheimhaltungsverpflichtung und Informationsschutz

Der AN hat die Schweigepflicht über die geheimen/vertraulichen und im Zusammenhang mit der Realisierung der vereinbarten Tätigkeiten gewonnenen Informationen zu wahren (Aktenmaterialien, Bilddokumentation, physischen Gegenstände, Studien usw.), sowie über die Sicherheitsmaßnahmen, die zu ihrer Sicherung in der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. dienen.

Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen z.B. Unterlagen zu den Forschungsmethoden und Vorgehensweisen, Forschungs- und Prüfergebnissen, Ergebnissen von Entwicklungsaufträgen, Bilddokumentationen, personenbezogenen und finanziellen Daten. Die geheimen/vertraulichen Informationen sind besonders solche Informationen, deren Kenntnis bei den unberechtigten Personen die Erreichung von Zielen der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. langfristig gefährden könnte, und deshalb haben diese Informationen sehr restriktiver Distribution und strikten Kontrollen zu unterliegen. Die Veröffentlichung von solchen Informationen hätte eine erhebliche Auswirkung auf das Gesellschaftsimage und/oder eine wesentliche ökonomische Auswirkung (z.B. Kundenverlust, deutliche Vertriebsenkung, Schadenersatzansprüche von Privatpersonen oder Gesellschaften). Die geheimen/vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die nur einem begrenzten und berechtigten Kreis von Personen zugänglich gemacht sein können.

Die Geheimhaltungsverpflichtung enthält auch ein **absolutes Verbot, Bildaufnahmen anzufertigen**, einschl. Mitbringen von Fotoaparten, Filmkameras, Videos, Handys mit Bildübertragungsfunktion usw. auf das Gelände der Technischen Entwicklung von ŠKODA AUTO a.s. und in weitere sichtbar bezeichnete Gelände und Gebäude im Gesellschaftsbesitz, die seitens der Abteilung Sicherheit und Markenschutz definiert sind. Darüber hinaus ist **verboten, Kopien von irgendwelchen Texten oder Dateien und Programmausstattungen anzufertigen, die über den Rahmen der auf das Werksgelände vereinbarten Tätigkeiten hinausgehen**. Die Ausnahmen sind durch die Einholung einer schriftlichen Genehmigung von der Abteilung Sicherheit und Markenschutz bedingt, auf das Gelände der Technischen Entwicklung durch eine schriftliche Genehmigung des Leiters des Bereichs E/Technische Entwicklung.

Die ungenehmigten Apparate mit der Bildübertragungsfunktion sind in Verwahrung der Abteilung Sicherheit und Markenschutz zu geben.

Es ist erlaubt, nur die bewilligten oder für die Erfüllung der anvertrauten Tätigkeiten bestimmten Gelände (Kommunikationen, Grundstücke ggf. Gebäudeteile) zu betreten

Bei dem wissentlichen oder nachlässigen Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN verpflichtet, für jeden Fall eines derartigen Verstoßes eine Vertragsstrafe in der Höhe von 50.000,- CZK zu bezahlen, und zwar spätestens in 15 Tagen von dem Zeitpunkt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung seitens der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s.. Bei dem



wissentlichen oder nachlässigen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN verpflichtet, der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. neben der Vertragsstrafe auch den entstandenen Schaden im vollen Umfang zu ersetzen.

Besonders Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Mustern und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen, veröffentlicht oder anders zugänglich gemacht werden. Die Anfertigung von Kopien ist nur im Umfang und zum Zwecke einer Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen zulässig, unter Einhaltung von allen relevanten Schutzbestimmungen des Urheberrechtes.

Der AN hat in analoger Weise seine Angestellten, Mitarbeiter und Sublieferanten zu verpflichten.

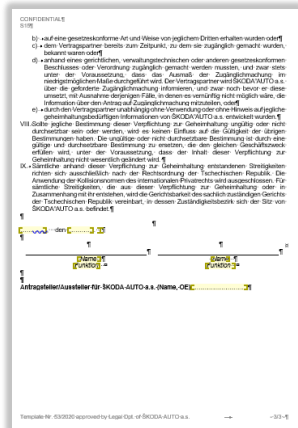
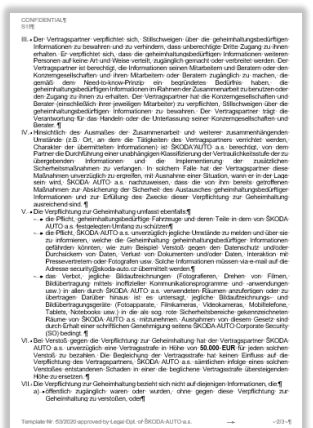
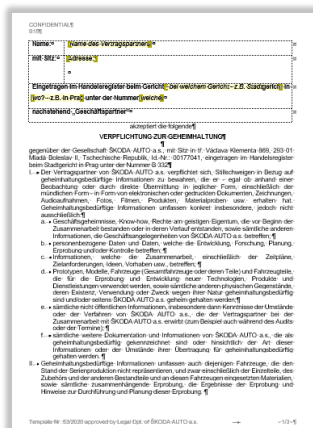
Auf die geschäftlichen Beziehungen mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. darf der AN in seiner Werbung nur dann verweisen, sofern dies von der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. im Voraus schriftlich genehmigt wurde.

Die Geheimhaltungsverpflichtung laut dieses Artikels gilt unabhängig davon, ob der Vertrag geschlossen wurde, d.h. auch für Informationen, die während der Angebotsphase und nach der Beendigung des Vertrags erlangt wurden.

Für die nicht geheimen/vertraulichen Informationen sind solche Informationen gehalten, die

- a) ohne Verstoß gegen diesen Vertrag veröffentlicht sein dürfen.
- b) durch schriftliche Übereinstimmung der zweiten Vertragspartei von diesen Beschränkungen entbunden wurden.
- c) öffentlich zugänglich sind oder auf andere Weise, als durch Verstoß gegen die Vertragspflichten einer von den Vertragsparteien, veröffentlicht wurden.
- d) der Empfänger ganz nachweisbar früher kennt, als ihm diese mitgeteilt sind.
- e) von Gericht, Staatsanwalt oder sachlich zuständigen Verwaltungsorgan anhand des Gesetzes angefordert sind und nur zu diesem Zweck benutzt werden.

Falls die geheimen/vertraulichen Informationen dem AN zugänglich gemacht werden, ist er verpflichtet, nachfolgende Verpflichtung zur Geheimhaltung abzuschließen.



Im Fall der erhöhten Anforderungen an den Informationsschutz, ist der AN verpflichtet, die ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen auf eigene Kosten unverzüglich einzuleiten.

Für die Sicherstellung einer sicheren Fähigkeit für Verarbeitung geheimer/vertraulicher Daten außerhalb der Systeme und Areale ŠKODA AUTO a.s. ist nötig, dass im Rahmen des Sicherheitsaudits TISAX (weiter nur „Sicherheitsaudit“) die Einhaltung der Regel und Verfahren für Sicherheit der Informationen beim Geschäftspartner überprüft wird, ebenfalls muss die Übereinstimmung implementierter Maßnahmen für Sicherheit der Informationen mit Anforderungen für Zertifizierung TISAX überprüft werden. Sicherheitsaudit muss durch eine von ŠKODA AUTO a.s. genehmigte Prüfungsgesellschaft (bzw. durch VW Konzern) durchgeführt werden und darf nicht älter als 3 Jahre sein. Nach Ablauf dieser Frist muss eine neue Überprüfung (Audit) durchgeführt werden. Kosten für Sicherheitsaudit trägt der Geschäftspartner.

Bei Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte muss eine Personendatenschutz-Vereinbarung abgeschlossen werden.



### 3. Allgemeine Vereinbarungen zur Vertragsdurchführung

Der AN soll berechtigt sein, die Dienste laut den gültigen Rechtsvorschriften, im eigenen Namen, auf eigene Kosten und eigenverantwortlich zu leisten.

Der AN trifft die freie Entscheidung über Zeit, Organisation, Erbringung und Ort der Dienstleistung und zwar in dem Umfang, den der Dienstleistungscharakter erlaubt.

Der AN ist nicht berechtigt, während der Dienstleistungserbringung irgendwelche Rechtsverhandlungen im Namen der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. gegenüber Dritten zu führen, falls ausdrücklich schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. behält sich das Recht vor, die geleisteten Dienste während ihrer Erbringung durchlaufend zu kontrollieren.

Der AN verantwortet die Mängel der geleisteten Dienste in dem Umfang, der laut Rechtsvorschriften, Vertrag oder Bestellung einschl. ihrer Anlagen (üblich das technische Lastenheft und AEB) festgelegt ist.

Der Dienstleister nutzt eigenes Know-how aus.

Bei der Dienstleistungserbringung auf dem Gelände der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. ist der AN verpflichtet, die einschlägigen internen Vorschriften, die auf dem Portal [www.vwgroupsupply.com](http://www.vwgroupsupply.com) veröffentlicht sind, einzuhalten und sich über diese zu unterrichten.

Zwischen den Mitarbeitern des AN und denen von ŠKODA AUTO a.s. gibt es keine Beziehung der Überordnung und Unterordnung.

Beim Abschluss der Vertragsbeziehung ist der AN berechtigt, nur die tatsächlich geleisteten Dienste zu berechnen. Falls in diesem technischen Lastenheft ein Umfang von Diensten erwähnt ist, handelt es sich nur um eine Leitangabe und dem AN entstehen daraus keine Ansprüche. Beim Vertragsabschluss übernimmt der AN jedoch eine Garantie, dass er in der Lage ist, den Dienst in diesem Umfang zu erbringen.

Die Dienstleistungen sind unter Aufsicht einer verantwortlichen und weisungsbefugten Person des AN zu erbringen, die ausdrücklich ermächtigt ist, Entscheidungen zu treffen. Die Leistung wird als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des AN erbracht.

Zum Zweck des gegenseitigen Austausches von sämtlichen Informationen werden von beiden Parteien Ansprechpartner benannt.

Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der AN in seiner alleinigen Verantwortung.

Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragspartner finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und der Durchführung der Leistungserbringung statt.

Fragen der Vertragsdurchführung und der Leistungserbringung sind ausschließlich durch die jeweiligen Ansprechpartner bzw. die Vertragspartner zu klären.

Der AN stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

### 4. Gewährleistung und Haftung

Falls in diesem technischen Lastenheft nichts anders vereinbart, ist der AN für einen eventuellen der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. zugefügten Schaden im Umfang laut den gültigen Rechtsvorschriften und laut den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ŠKODA AUTO a.s. und IPR Regelungen verantwortlich.

Der AN verpflichtet sich, die Haftpflichtversicherung für die den Dritten zugefügten Schäden mit einer minimalen Höhe der Versicherungsleistung, die durch die Fachabteilung der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. festgelegt ist, abzuschließen. Die Versicherung ist für gesamte Dauer der Vertragsbeziehung abzuschließen.



## 5. Urheberrecht und Schutz des geistigen Eigentums

Der AN darf ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. keine materiellen oder geistigen Produkte, die im Rahmen der Tätigkeiten auf Grund dieses technischen Lastenheftes geschaffen worden sind (weiter nur „Tätigkeitsergebnisse des AN“), zu seinen eigenen Gunsten zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Ein Entgelt für die Überlassung von allen in IPR Regelungen angeführten Rechten ist in dem Gesamtpreis für die vereinbarten Tätigkeiten schon inbegriffen.

Sollte im Einzelfall ein separates Entgelt für die Nutzung der Rechte aus dem geistigen Eigentum bezahlt werden, so ist dieses beidseitig ausdrücklich separat zu vereinbaren und in dem sich auf den zuständigen Vertrag beziehenden Budget zu erwähnen.

Für alle Eigentumsrechte, inkl. Urheberrechte, sind die IPR Regelungen anzuwenden, wobei wie folgt spezifiziert wird:

Bei den **Lieferungen von IT-Diensten** versteht man unter den Tätigkeitsergebnissen des AN besonders (aber nicht nur) sämtliche zusammenhängenden Quellcodes, die komplett und nach der Kompilation funktionell sind, und weiterhin alle restlichen Quellen – z.B. Multimedien, graphische Elemente, Texte, Analysen, Dokumentationen (besonders Spezifikationen der Funktion und des Systems), sämtliche Modelloutputs – z.B. Datenmodelle, Analysen von Kategorien und Methoden, Prozessbeschreibungen, Outputs aus den Modelliertools und weitere.

Falls der AN die **Software** ausschließlich für den Bedarf der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. entwickelt, ist der AN nicht berechtigt, diese entwickelte Software selbst zu nutzen oder als Dritten die Lizenz zu erteilen. Anhand des Vertrags wird der AN der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. eine exklusive Softwarelizenz zur Verfügung zu stellen. Diese wird alleinige, zeitlich (auf die Zeitdauer der Eigentumsrechte), örtlich und inhaltsbezogen unbeschränkte und tragbare Nutzungsrechte auf die entwickelte Software enthalten (einschl. des Rechtes der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s., in die Software einzugreifen, diese zu modifizieren und zu ändern), und zwar in dem breitesten anhand der Rechtsvorschriften zulässigen Umfang. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. ist nicht verpflichtet, die Lizenz zu nutzen. Der AN verpflichtet sich, die Quellcodes der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. zusammen mit der Software zu übergeben. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. ist berechtigt, die Softwarelizenz den Dritten Einschränkung zur Verfügung zu stellen.

## 6. Eigentumsübergang zu den Werkzeugen

Sind ein Vertragsgegenstand die Werkzeuge, die für die Sicherstellung der Serienproduktion des betreffenden Modells erforderlich sind, kommt es zum Eigentumsübergang auf die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. im Moment der ersten Lieferung von den auf Werkzeugen gefertigten Teilen, die für die Fertigung nach dem Start der Serienproduktion bestimmt sind, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Serienherstellungseinleitung des gegebenen Modells.

Bei Werkzeugen, die nachträglich nach dem Start der Serienproduktion des zuständigen Modells angeschafft wurden, kommt es zum Eigentumsübergang auf die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Teile, die auf den für die Serienproduktion bestimmten Werkzeugen für das gegebene Modell gefertigt werden.

Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs muss seitens des AN 100% des zugestellten Werkzeugwertes in Rechnung gestellt werden.

Nach dem Eigentumsübergang auf die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. darf die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. die Werkzeuge zusammen mit der technischen Dokumentation einschl. der CAD-Daten, die auch im Eigentum der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. sind, dem AN leihweise überlassen. Sollten sich die Werkzeuge bei einem Unterlieferanten befinden, tritt hiermit der AN seinen Anspruch auf die Herausgabe der Werkzeuge und der betreffenden Dokumentation an die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. ab.

Im Falle von weiterer Verfügung mit den Werkzeugen (Verkauf, Miete, Reparaturen, Rekonstruktionen u.ä.) ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. berechtigt, die vollständige technische Dokumentation einem weiteren Werkzeugbenutzer/-Inhaber oder einem anderen Subjekt, der die Reparaturen oder Rekonstruktionen umsetzen wird, zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, die Kopien der technischen Dokumentation anzufertigen.



Eventuell die Rechte der Gesellschaft ŠKODA AUTO in oben angeführter Weise einschränkende Bestimmungen zur Verfahrensweise mit der Werkzeugdokumentation, auch wenn sie eventuell direkt in der technischen Werkzeugdokumentation angeführt werden, sind ungültig und der AN erlaubt der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. ausdrücklich, über die technische Werkzeugdokumentation (Texte, Abbildungen, Schaltungsschemen, Zeichnungen) zu verfügen.

Sofern zusammen mit den Werkzeugen auch die dem Urheberrecht unterliegende Software geliefert ist, erwirbt die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. zusammen mit dem Werkzeugenerwerb auch die Lizenz zu dieser Software. Im Falle weiterer Verfügung über die Werkzeuge wird diese Lizenz zur Softwarenutzung auch auf den neuen Werkzeugbenutzer/-Inhaber übertragen. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s., eventuell der neue Benutzer/Inhaber, ist berechtigt, in diese Software auf ihre Verantwortlichkeit einzugreifen, diese zu ändern und anzupassen.